

12. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. Juni 1953

49/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. G r e d l e r, H e r z c l e, K i n d l, Dr. K r a u s und
Genossen

an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend Refundierung rechtswidrig eingehobener Arbeiterkammerumlagen an
öffentliche-rechtliche Bedienstete, die in einem der im § 1 Abs. 1 lit.e des
Arbeiterkammergesetzes bezeichneten Betriebe beschäftigt sind.

-.-.-

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27.11.1952,
Zl.1258/51, festgestellt, dass öffentliche-rechtliche Bedienstete, die in einem
der im § 1 Abs. 1 lit.e des Arbeiterkammergesetzes (StGB1.Nr.95/1945) bezeichne-
ten Betriebe beschäftigt sind, nicht unter den Begriff des Dienstnehmers nach
§ 1 Abs. 1 des Arbeiterkammergesetzes fallen.

Daraus ergibt sich, dass diesem Personenkreis öffentliche-rechtlicher
Bediensteter die Kammerzughörigkeit zur Kammer für Arbeiter und Angestellte
ermangelt und die Einhebung einer Umlage durch die Kammer für Arbeiter und
Angestellte jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt und entbehrt. Dessenunge-
achtet haben die Arbeiterkammern seit Inkrafttreten des Arbeiterkammergesetzes
(1945) von jenen öffentlichen-rechtlichen Bediensteten Umlagen erhoben. Jene
öffentliche-rechtlichen Bediensteten, die unter Hinweis auf das vorgenannte
Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes an ihre zuständige Arbeiterkammer
herangetreten sind, um die rechtswidrig einbehaltenden Beträge zurückzuerhalten,
bekamen lediglich einen Monats ^{beitrag} refundiert.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Arbeiterkammern, die im gesamten
Bundesgebiet über die modernsten Bürogebäude verfügen und deren Angestellte
zu den bestbezahlten Österreichs zählen, der notorisch schlechtest ge-
stellten Gruppe Einkommensanteile ohne gesetzliche Grundlage entzogen haben,
die in ihrer Gesamtheit 15 Millionen Schilling ausmachen sollen, richten daher
wir unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für soziale Ver-
waltung die

A n f r a g e:

Ist der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung als Aufsichtsbehörde
bereit, die Kammern für Arbeiter- und Angestellte anzuweisen, dass jenen
öffentlichen-rechtlichen Bediensteten die Beträge zurückerstattet werden, die
ihnen als Kammerumlage rechtswidrig einbehalten wurden?

-.-.-.-